

Meldung an das zuständige Bezirksamt nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Lebensmittelunternehmer haben nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z. B. Futtermittel und lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten hat unverzüglich eine Änderungsmeldung zu erfolgen.

Art der Meldung	Anmeldung	Änderung	Abmeldung
Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte (soweit abweichend von Kontaktdaten)			
Name:			
PLZ:	Ort:		
Straße:			
Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers			
Name:		Vorname:	
PLZ:	Ort:		
Straße:			
Telefon:	Fax:		
Handy:	E-Mail:		
Betriebsart / Tätigkeit			
Erzeuger (Urproduktion)		Hersteller, die im wesentlichen auf der Einzelhandelsstufe verkaufen	
Hersteller/Abpacker			
Dienstleistungsbetrieb			
		Einzelhändler	
		Sonstiges	
Angaben zum Produktsortiment			
Unterschrift			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.			
_____		_____	
Ort / Datum		Unterschrift Lebensmittelunternehmer	

Sonstiges sind z.B. Lebensmittellager, deren Lagerung keiner Temperaturregelung bedarf, Marktstände, Fahrgastschiffe mit Verpflegung, Küchen und Kantinen (Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime und ähnliche Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung)